

## Beschlussvorlage Nr.: 2022/7/077

öffentlich

---

### Betreff:

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises  
Verlängerung des Teilfachplans „Hilfen zur Erziehung“ 2018 – 2022 für das Jahr 2023

---

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Jugendhilfeplan Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ für das Jahr 2023 zu verlängern. Alle Maßnahmen und finanziellen Mittel gelten mindestens in der Höhe der im Jahr 2022 bereitgestellten Haushaltsmittel.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2022	Ja: 10 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Mit dem SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine umfassende Planungsverpflichtung auferlegt.

Nach § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Diese Gesamtplanungsverantwortung soll gewährleisten, "dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII:

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen...".
2. „eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79 a erfolgt“ (§ 79, Abs. 2 SGB VIII).

Im § 80 Abs. 1 SGB VIII wird der Inhalt der Jugendhilfeplanung näher bestimmt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Der Kyffhäuserkreis versteht Jugendhilfeplanung als ein Instrument der systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe. Dies mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten umzusetzen (§ 1 SGB VIII). Jugendhilfe soll insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der beschlossene Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ besitzt bis zum 31.12.2022 seine Gültigkeit. Er soll für ein weiteres Jahr Bestand haben, da die maßgeblichen Änderungen des SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) noch nicht in die Planung implementiert werden konnten. Mit dem KJSG werden folgende thematischen Schwerpunkte festgelegt, welche es gilt, in die Planung der kommenden Jahre einzubeziehen.

1. besserer Kinder- und Jugendschutz,
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung,
4. mehr Prävention vor Ort,
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig, im Rahmen des Arbeitskreises „Erzieherische Hilfen“, beteiligt. Sie waren und sind in die Erarbeitung der Zielstellungen des Teilfachplanes aktiv eingebunden. In kooperativer Zusammenarbeit

beit erklärten sie sich bereit, an den beschriebenen Aufgabenstellungen im kommenden Teilfachplan mitzuwirken. Hierbei wurde mit den Trägern eruiert, dass aufgrund der mannigfaltigen Änderungen des SGB VIII im Zuge des KJSG und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe eine Verlängerung des Teilfachplans „Hilfen zur Erziehung“ um ein Jahr als zweckmäßig zu beurteilen ist, um personelle wie planerische Vorbereitungen für die Umsetzung der Gesetzesänderungen durchführen zu können.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gebeten, den vorliegenden Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ des Zeitraumes 2018 bis 2022 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Sondershausen, den 07.11.2022

Ausgefertigt am: 08.11.2022

Hochwind-Schneider  
Landrätin